

Verordnung des Regierungsrates über die Beförderungen der Kantonspolizei

vom 25. März 2008

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

¹ Diese Verordnung regelt die Beförderungen der Polizistinnen und Polizisten im Sinne von § 2 Ziffern 1 und 2 des Dienstreglements der Kantonspolizei ¹⁾.

Geltungsbereich

² Als Beförderung gilt die Einweisung in eine höhere Lohnklasse mittels Aufstieg in den Dienstgraden.

§ 2

Die Beförderungen werden vom Departement für Justiz und Sicherheit auf Antrag der Kantonspolizei und nach vorgängiger Stellungnahme des Personalamtes vorgenommen.

Zuständigkeit

§ 3

¹ Beförderungen richten sich nach dem Bedarf des Betriebes und setzen berufliche Erfahrung, Eignung und wo nichts anderes vermerkt ist, die Erfüllung besonderer Aufgaben voraus.

Grundlagen

² Es können nur Polizistinnen und Polizisten befördert werden, welche während drei aufeinander folgenden Jahren vor der Beförderung mit der Gesamtbeurteilung „A“ oder „B“ beurteilt worden sind.

§ 4

Die Beförderungen erfolgen auf den 1. Januar.

Zeitpunkt

¹⁾ 551.21

II. Besondere Bestimmungen

§ 5

Dienstgrade

¹ Bei der Kantonspolizei bestehen folgende Dienstgrade:

- Polizei-Major (Pol-Maj);
- Polizei-Hauptmann (Pol-Hptm);
- Polizei-Oberleutnant (Pol-Oblt);
- Polizei-Leutnant (Pol-Lt);
- Polizei-Adjutant (Pol-Adj);
- Polizei-Feldweibel (Pol-Fw);
- Polizei-Wachtmeister mit besonderen Aufgaben (Pol-WmmbA);
- Polizei-Wachtmeister (Pol-Wm);
- Polizei-Korporal (Pol-Kpl);
- Polizei-Gefreiter (Pol-Gfr);
- Polizistin oder Polizist (Pol).

² Die Einreihung der Dienstgrade in die Lohnklassen richtet sich nach Anhang 1 zur Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (Besoldungsverordnung) ¹⁾.

§ 6

Grundsatz

¹ Die Beförderungen zum Pol-Gfr, Pol-Kpl und Pol-Wm sind nicht an die Erfüllung von bestimmten Aufgaben gebunden.

² Alle anderen Beförderungen setzen nebst der erforderlichen Erfahrung und Eignung die Erfüllung einer besonderen Aufgabe im Sinne dieses Reglements voraus. Fallen die besonderen Aufgaben beziehungsweise die für den Dienstgrad erforderliche Funktion weg, können gradmässige Rückstufungen erfolgen.

§ 7

Polizei-Gefreiter,
Polizei-Korporal,
Polizei-
Wachtmeister

¹ Die Beförderung zum Pol-Gfr kann nach vier Dienstjahren erfolgen.

² Die Beförderung zum Pol-Kpl kann nach weiteren vier Dienstjahren erfolgen.

³ Die Beförderung zum Pol-Wm kann nach weiteren vier Dienstjahren erfolgen.

⁴ Die Dienstgrade Pol-Gfr, Pol-Kpl und Pol-Wm werden nicht übersprungen. Ausgenommen bleibt die Wahl zum Polizeioffizier.

⁵ Dienstjahre in anderen gleichwertigen Polizeikorps können angerechnet werden.

¹⁾ 177.22

§ 8

Die Beförderungen führen zu einer Neubeurteilung des Leistungsanteils in der höheren Lohnklasse. Neubeurteilung

§ 9

Zum Pol-WmmbA können befördert werden:

- Chefinnen und Chefs der Polizeiposten;
- Dienstgruppenchefinnen und -chefs;
- Stellvertreterinnen und Stellvertreter von Pol-Fw;
- Polizistinnen und Polizisten mit besonderen hauptamtlichen Aufgaben.

Polizei-Wachtmeister mit besonderen Aufgaben

§ 10

Zum Pol-Fw können befördert werden:

- Chefinnen und Chefs der Polizeiposten und der Polizeihauptposten mit 4 bis 10 Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter;
- Dienstzweigchefinnen und -chefs;
- Stellvertreterinnen und Stellvertreter von Pol-Adj;
- Polizistinnen und Polizisten mit besonderen hauptamtlichen Aufgaben und einer höheren Fachausbildung oder vergleichbarem Fachwissen, welche während zwei aufeinander folgenden Jahren mit der Gesamtbeurteilung „A“ als WmmbA beurteilt worden sind.

Polizei-Feldweibel

§ 11

Zum Pol-Adj können befördert werden:

- Chefinnen und Chefs von Polizeihauptposten mit über 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- Dienstchefinnen und -chefs;
- Stellvertreterinnen und Stellvertreter von Pol-Lt oder Abteilungschefs.

Polizei-Adjutant

§ 12

Zum Pol-Lt können die Chefinnen und Chefs der Abteilungen sowie die Regionenchefs befördert werden. Polizei-Leutnant

§ 13

Zum Pol-ObLt können Abteilungschefs nach vier Jahren befördert werden.

Polizei-Oberleutnant

§ 14
Polizei-
Hauptmann Zum Pol-Hptm kann die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Kommandanten befördert werden.

§ 15
Polizei-Major Zum Polizei-Major kann die Kommandantin oder der Kommandant befördert werden.

III. Schlussbestimmungen

§ 16
Aufhebung
bisherigen
Rechtes Die Verordnung des Regierungsrates über die Beförderungen der Kantonspolizei vom 19. Mai 1992 wird aufgehoben.

§ 17
Inkrafttreten Diese Verordnung tritt auf den 1. Mai 2008 in Kraft.